

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

Insertionen werden jebergeit vom Verleger angenommen. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

des

Königlich Preuß. Landraths = Amts Stuhm.

N. 52.

Stuhm, Donnerstag den 24. Dezember

1857.

Redaction: das Landraths-Amt. — Druck und Verlag von Jul. Aug. Werner.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths = Amts.

N. 1.

Bekanntmachung

über die Umgestaltung der kirchlichen Gemeinde-Verhältnisse in der evangelischen Parochie Christburg.

Mit Genehmigung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des evangelischen Oberkirchenraths sind auf Grund der Verhandlungen über die Verhältnisse der bisherigen Haupt- und Gastgemeinden in der evangelischen Parochie zu Christburg, Behufs Regelung dieser Angelegenheit und einer entsprechenden Einrichtung der Gemeindeverwaltung die nachstehenden Festsetzungen getroffen und werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Umfang der Parochie. Die Parochie umfaßt fortan die evangelischen Bewohner der Stadt und Vorstädte von Christburg, ferner der ländlichen Ortschaften: Altendorf, Ankenitt, Baumgarth, Bersbruch, Blonafen, Czewskawolla, Krug Damerau, Ellerbruch, Kugen, Lautensee, Litesfen, Menthen, Morainen, Dorf und Gut Neuhof, Neufrug, Petershof, Polizen, Ramten, Reichandreeß, Sandhuben, Sparau, Groß und Klein (Mühle) Stanau, Tiefensee, Vorwerk und Mühle Tillendorf, Troop, Groß und Klein Wapitz und endlich aller innerhalb dieses Umkreises sonst noch vorhandenen oder später entstehenden Stablissemens oder Abbauten.

2. Gemeinde-Mitgliedschaft. Der bisherige Unterschied zwischen der Haupt- u. den Gastgemeinden hört auf. Die evangel. Bewohner sämtlicher zur Parochie gehörigen Ortschaften werden vielmehr hierdurch definitiv eingepfarrt, nehmen an den Rechten und Pflichten der kirchlichen Gemeinde-Mitgliedschaft in gleichem Maße Theil und sind insonderheit verpflichtet, soweit nicht nachstehend ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, bei vorfallenden Kirchen- und Pfarrbauten zur Unterhaltung der Kirchenanstalt und zur Besoldung des Pfarrers und der übrigen Kirchenbedienten nach Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit gleichmäßig beizutragen.

3. Kirchen-Kollegium. Da die Gemeinde keinen Patron besitzt, so wird ein Kirchen-Kollegium eingesetzt, welches die Befugniß und Pflicht hat,

- die nach den gesetzlichen Vorschriften dem Patrone in Bezug auf das Rechnungswesen und die Aufsichtigung der kirchlichen Vermögens-Verwaltung zustehenden Functionen wahrzunehmen;
- bei einer Pfarrerrwahl drei Kandidaten vorzuschlagen, aus welchen einer zu wählen ist;
- die Kirchenvorsteher zu bestellen, auch wegen der von dem die Kasse verwaltenden Vorsteher erforderlichen Falls zu bestellenden Kaution Bestimmung zu treffen. Die zur Zeit vorhandenen Kirchenvorsteher verbleiben übrigens in ihrer Function, so wie auch die Einsetzung eines Kirchengemeinderaths nach den Grundzügen der kirchlichen Gemeindeordnung vorbehalten bleibt.

Das Kirchen-Kollegium soll aus 13 Mitgliedern bestehen, von denen die Gemeindeglieder

a. in der Stadt drei

b. in den Vorstädten zwei und

c. in den ländlichen Ortschaften und zwar in vier nach der Lage und Seelenzahl zu bildenden Abtheilungen von ungefähr gleicher Größe je zwei, zusammen acht Mitglieder

zu wählen haben.

Die Functionen der Mitglieder, welche ihr Amt als ein unbesoldetes Ehrenamt führen, sind nicht an eine bestimmte Dauer geknüpft, doch steht es jedem Mitgliede frei, das Amt nach Ablauf von drei Jahren niederzulegen.

4. Pfarrerrwahl. Die Wahl des Pfarrers aus den von dem Kirchen-Kollegium vorzuschlagenden drei Kandidaten steht der ganzen Gemeinde zu.

5. Beiträge zur Unterhaltung der Kirchen- und Pfarranstalt.

- Die Mitglieder aus der bisherigen Hauptgemeinde in der Stadt, so wie aus den bisher nur gastweise eingepfarrt gewesenen Vorstädten leisten die seither entrichteten Natural- und Geldabgaben, den herkömmlichen unfixirten Bankenzins mit eingeschlossen, unverändert fort.
- Die Besitzer und Wirthe in den Ortschaften Baumgarth, Gut und Dorf Neuhof, Krug Damerau, Neufrug und Neuhörsfelde entrichten die vorkationsmäßig bisher schon als eine beständige Abgabe geleisteten Naturalien ebenfalls nach wie vor. Von allen übrigen Grundbesitzern und Einwohnern in diesen Ortschaften, welche zu jenen Naturalabgaben nicht beitragen, ist ein zu Martini jeden Jahres fälliger Personal-Dezem an die Kirchenkasse zu entrichten, wogegen der unfixirte Bankenzins von ihnen nicht weiter erhoben wird.

a. In allen übrigen Ortschaften ist der vorerwähnte Personal-Dezem von allen Besitzern und Einwohnern ohne Ausnahme zu entrichten, der bisherige usirirte Bankenzins aber gleichfalls nicht mehr zu erheben. Sollte sich später das Bedürfnis zu einer Erhöhung der Beiträge zur Unterhaltung der Kirchen- und Pfarranstalt herausstellen, so bleibt die Bestimmung über deren Aufbringung vorbehalten.

d. Die sämtlichen ländlichen Ortschaften sind außerdem verpflichtet, für die Amtsdauer des zeitigen Pfarrers, den Brennmaterialien-Bedarf desselben von etwa 8 Klafter Holz und 15 Klafter Torf aus einer Entfernung von 2 Meilen vom Pfarramte unentgeltlich anzufahren und diese Leistung nach dem Zugviehstande aufzubringen. Es steht jedoch jedem Leistungspflichtigen frei, statt der Zubren-Leistung in Natur, den Kostenbetrag in Gelde zu vergütigen.

6. Konkurrenz zu den Baukosten. Bis dahin, daß eine gleichmäßige Veranlagung der Grundsteuer für die Städte und das platte Land erfolgt sein wird, sind die Kosten für die bauliche Unterhaltung, Wiederherstellung oder Erweiterung und Verbesserung der Kirchen- und der Pfarrgebäude, so weit sie nicht aus den Ueberschüssen der Kirchen-Kasse und den Mehreinnahmen an Personal-Dezem bestritten werden können, auf die verschiedenen Ortschaften nach der Seelenzahl ihrer evangelischen Bevölkerung zu vertheilen und in denselben nach der gesetzlichen Vorschrift des §. 741. II. Tit. 11. des Allgem. Landr. aufzubringen.

7. Stolgebühren. Die Stolgebühren werden nach der zur Zeit geltenden Taxe bis auf Weiteres auch ferner erhoben.

8. In Absicht der nach dinglichem Recht an katholische Kirchen und Pfarreien zu entrichtenden Abgaben und Leistungen, verbleibt es bei der bisherigen Verfassung.

9. Gegen die Abtrennung einer oder der andern Ortschaften steht, wenn solche nach der Entscheidung der zuständigen Behörden nöthig werden sollte, weder der Kirchengemeinde noch dem Pfarrer und den Kirchenbedienten ein Widerspruchsrecht noch ein Anspruch auf Entschädigung zu.

10. Vorstehende Festsetzung tritt vom 1. Januar 1858 ab in Kraft und soweit dieselbe abweichende Bestimmungen enthält, an die Stelle der Einsparungsdecrete vom 19. Juni 1811 und 28. Dezember 1854.

Königsberg, den 30. November 1857.

Marienwerder, den 23. November 1857.

Königl. Konsistorium.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

T a r i f

zur Erhebung des Personal-Dezems in der evangelischen Parochie Christburg.

I. Es ist zu entrichten:

1) von jedem weiblichen Diensthoten	—	Thlr. 3	Sgr. —	Pf.
2) = do. männlichen do.	—	do. 4	do. —	do.
3) = einer Einwohnerfamilie	—	do. 5	do. —	do.
4) = Handwerkerfamilie	—	do. 10	do. —	do.
5) = Mültera, Gastwirthen oder Kausleuten	—	do. 12	do. 6	do.
6) = Wirtschaftsera	—	do. 12	do. 6	do.
7) = Inspektoren	—	do. 15	do. —	do.
8) = Oberinspektoren und selbstständigen Verwaltern größerer Güter	1	do. —	do. —	do.
9) = Rätthern ohne Land	—	do. 6	do. —	do.
10) = do. mit einem Landbesitze von 4 Morgen preuß. u. weniger	—	do. 7	do. 6	do.
11) = do. mit Landbesitz von mehr als 4 Morgen preuß.	—	do. 10	do. —	do.
12) = Halbhüfnern	—	do. 12	do. 6	do.
13) = Einhüfnern	—	do. 18	do. —	do.
14) = Zweihüfnern	1	do. —	do. —	do.
15) = Dreihüfnern	1	do. 7	do. 6	do.
16) = Vierhüfnern	1	do. 10	do. —	do.
17) = Fünfhüfnern	1	do. 15	do. —	do.
18) Bei Besitzern von mehr als fünf Hufen wird der Satz für jede mehrbesessene Hufe um 5 Sgr. gesteigert.				

II. Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Der Fälligkeitstermin ist zu Martini jeden Jahres, und die Brodherrschaften und Vermiether von Einwohnerhäusern sind verpflichtet, den Dezem vor dem Abzuge des Gefindes und der Einwohner einzubehalten, resp. einzuziehen, und an die Kirchenkasse abzuführen.
- 2) Bis auf die Sätze unter 1 und 2, gelten dieselben im Uebrigen für die ganze Familie.
- 3) Dezempflichtige, die gleichzeitig in mehreren der vorstehenden Verhältnisse stehen, haben den Satz für die am höchsten besteuerte Kategorie zu entrichten.
- 4) Eingepfarrte, auf deren Stellung die vorbezeichneten Kategorien nicht anwendbar sind, werden nach dem ihren Verhältnissen sonst entsprechenden Satze herangezogen.
- 5) Wo der Satz sich nach der Größe des Landbesitzes richtet, ist letzterer überall nach preuß. Maaße anzuschlagen.
- 6) Pächter von ländlichen Grundstücken werden zu dem um eine Stufe niedrigeren Satze herangezogen, den sie zu entrichten haben würden, wenn sie Eigenthümer wären.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Regierung theile ich hierdurch den betreffenden Kreiseingesessenen zur Kenntnißnahme mit.

Stuhl, den 23. Dezember 1857.

Der Landrath.